Ernst-Günter Giessmann
Lessingstraße 24
16548 Glienicke/Nordbahn

Glienicke/Nordbahn, 2024-06-06

Persönliche Erklärung zum Abstimmungsverhalten zur Beschlussvorlage BV-2024-0852: Abwägung der Stellungnahmen aus der erneuten Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 25 "Hattwichstraße, Einmündung Gartenstraße"

Ich bin für den Erhalt des Bauernhofes und für eine öffentliche Nutzung im Dorfkern. Ich habe gegen den Beschluss zur Abwägung der Stellungnahmen gestimmt, weil ich die Art und Weise, wie mit den Stellungnahmen und Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger- umgegangen wurde, ablehne und ich mit einigen Abwägungen selbst nicht einverstanden bin.

Deutlich wird das bei den Einwendungen zur Vorgartenzone in der Goebenstraße.

Am 05.12.2023 hat die Gemeindevertretung in ihrer 43. Sitzung die Auslage des finalen Entwurfs des B-Plans 25 beschlossen (BV-2023-0775-1).

In dieser Beschlussvorlage gibt es als Anlage die Planzeichnung des B-Plans unter dem Link

> Anlage-2_2023-10-31_Topos an GN_BPL 25 Glienicke_Planzeichnung.pdf
> (Dateiname: "attach_C191.pdf" Dateidatum: 31.10.2023 21:08:00)

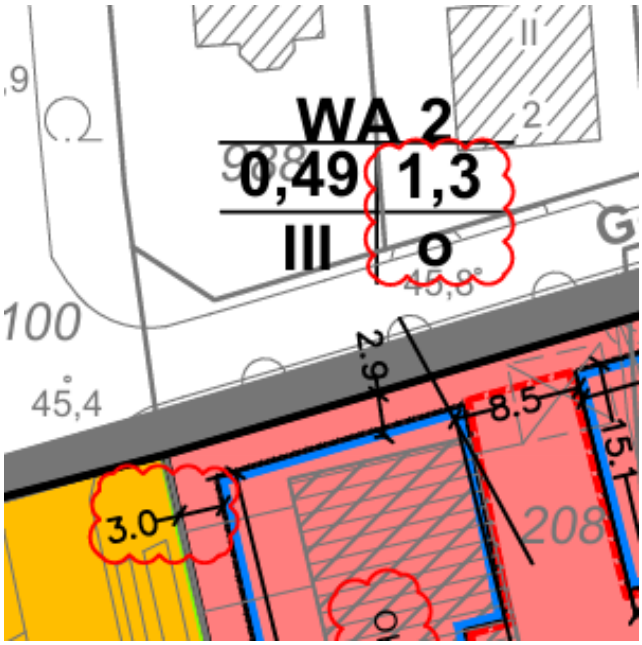

Darin ist die Tiefe der Vorgartenzone mit 2,9 m angegeben.

In dieser Sitzung wurde der Entwurf durch die Herauslösung des Flurstücks 1327 durch den einstimmigen Beschluss eines Änderungsantrags des Bürgermeisters geändert. Noch vor der Auslage des Entwurfs im Februar/März 2024 ist jedoch die Vorgartenzone auf 2,5 m reduziert worden, ohne dass darauf hingewiesen wurde und die Gemeindevertretung das etwa beschlossen hätte.

Dass sich aus der Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf, bei denen sich die Bürgerinnen und Bürger einen größeren Abstand wünschten, letztlich ein Wert von 2,5 m ergibt, ist unverständlich und nicht ausreichend begründet.

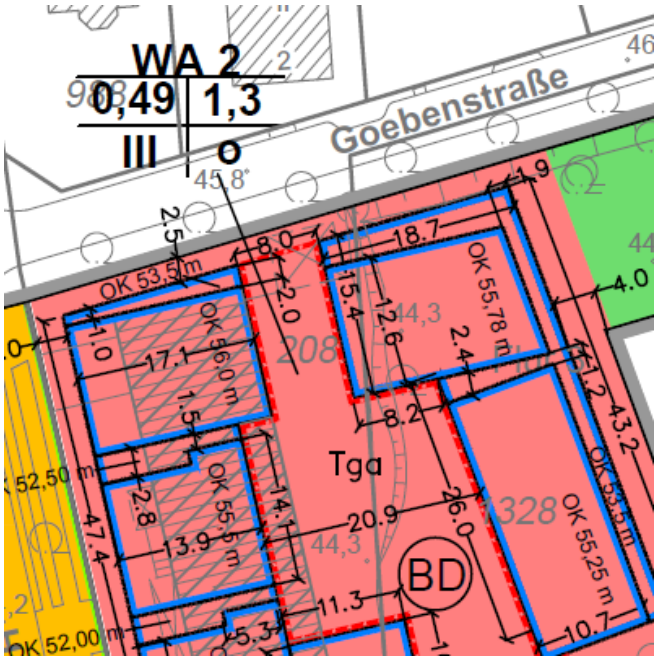

In der jetzt vorgenommenen Abwägung wird mit den 2,3 m des Vorentwurfs verglichen. Dieser Vergleich im jetzt vorgelegten Abwägungstext:

> *„Der Abstand von Baugrenze zur Straßenbegrenzungslinie der Goebenstraße war im Vorentwurf bei 2,3 m nach den zahlreichen Einwendungen konnte der Abstand im Entwurf auf 2,5 m vergrößert werden.“*

ist aus meiner Sicht unzulässig. Denn vergleichen muss man mit dem oben genannten von der Gemeindevertretung beschlossenen Entwurf und da war der Abstand zweifelsfrei 2,9 m. Der Abstand ist also jetzt auf 2,5 m *verringert* und nicht *vergrößert* worden. Eine Forderung nach einer solchen Verringerung hat es weder in den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange noch in denen der Öffentlichkeit gegeben.

Die in der Abwägung folgende Bemerkung, dass es ja noch ein 1,5 m breites Straßenbegleitgrün gibt, ändert nichts an der Tatsache, dass auf der südlichen Seite der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie deutlich geringer als auf der nördlichen Seite der Goebenstraße und auch an den beiden anderen mit einbezogenen Grundstücken (Goebenstraße 12 A und Goebenstraße 18) ist. Die einseitige Berücksichtigung des Straßenbegleitgrüns für die Vorgartenzone auf der südlichen Seite der Goebenstraße ist in der Gemeinde ohnegleichen und schafft einen Präzedenzfall, dessen Folgen nicht absehbar sind.